

Fälschung der Batzen von Bern, Freiburg und Solothurn 1650-1652

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bulletin de la Société suisse de Numismatique**

Band (Jahr): **9 (1890)**

Heft 3

PDF erstellt am: **24.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-171414>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

allerdings glychförmig, für gut und gerecht ussgegeben worden, wie sy dann auch dafür, so man deren nit sonderlichen warnimt, gehalten werdent, welliche aber am gewicht ein wenig ringhältiger wedere die anderen, und auch am thon etwas underscheids ist, haben wir daruf dieselben durch unseren verordneten warden um etwas eigentlicher besichtigen lassen und befunden, das sy allerdings faltsch und von Seipfenzinn gemachet sind. In massen sölliches uss dem gschack, so dieselben ein wenig mit den fingeren geriben werdent, ouch ze verspüren ist. Und damit nun durch sölliche faltsche Rychstaler niemand wyters betrogen werde, so haben wir nit wöllen ermanglen, üch derselben einen hieby verschlossen ze überschicken, damit Ir die üweren und andere üch nechstgelegne Ort und Oberkeiten dessen by zyten ouch verwarnen, und darby ein flyssigs uffsechen haben lassen koennind, durch wen derglychen faltsche Taler ussgegeben werdint, als Ir das üwerer gelegenheit und bywohnenden fürsichtigkeit noch ze thund wol wüsen

Indessen thund wir üch . . . nebens erbietung aller wahren Eidtgnössischen thrüw, liebe und fründtschaft dem schirm Göttlicher gnaden wolbevelchen. Datum den 13. Februarii Anno 1626.

Burgermeister und Rath der Stadt Zürich.
Staatsarchiv Luzern.

D^r Th. v. LIEBENAU.

Fälschung der Batzen von Bern, Freiburg und Solothurn 1650-1652.

« Batzen werden immer Batzen bleiben » hatte der Rath von Bern erklärt, als um das Jahr 1650 sich eine Abordnung des Landvolkes erkundigte, ob wirklich die Herabsetzung der Batzen projektirt sei. Bald aber kam die Zeit, wo die Macht der Verhältnisse den Rath von Bern nöthigte, die Herabsetzung dieser Münzsorte vorzunehmen.

Diese Reduction wurde durch die im grossartigsten Massstabe bewerkstelligte Fälschung von Batzen der Kantone Bern, Freiburg und Solothurn erfordert, welche die Münzgeschichte der Schweiz kennt. Und die Reduction hatte auch die traurigsten Folgen, indem sie mit andern Motiven den grossen schweizerischen Bauernkrieg von 1653 veranlasste.

In welchem Umfange diese Fälschung betrieben wurde, zeigt das Schreiben von Bern an Freiburg vom 22. November 1652, worin es heisst: es ist uns von Solothurn « der verwarnliche Bericht einkommen, dass bis in etlich hundert Thausend Cronen solcher falschen Batzen gwüsslicher Orthen in Frankrych bysammen ligend, und heimlich eingeschleikt werden söllind. » Am 27. November gab Bern den eidgenössischen Orten Kenntniss: « dass auch an unsern nechsten enetbirgischen Grenzen unser (Berner) Müntzstempfel gantz schandlich und faltschlich mit understandener nachpregung missbraucht werde, sonderlich in einem gewüssen flaecken genamnt Canobio, anstos der Grafschaft Luggarus, Meylendergebiets, alwo man sich einer so schweren und groben faltschheit anneme, und daher und anderer orten uss Italien dergleichen faltschgepraegter batzen in's land geschleikt werden söllind. »

Die Fälschungen in Canobbio sollen von dem Grafen ausgegangen sein, der vom Reiche das Münzrecht erhalten hatte. Der Rath von Zug verlangte daher, dass beim Kaiser der Process gegen den Fälscher eingeleitet werde.

Bald hiess es aber auch, seit 1650 seien in Lyon falsche Schweizerbatzen fabrizirt worden. (Depeschen des französischen Ambassadors Jean de la Barde, im Archiv für schweizer. Geschichte, VI, 223.)

Aber neben diesen wirklich gefälschten Batzen von Bern cursirten seit 1643 auch zu leichte ächte Berner Batzen, die an Gehalt den in Lyon und Canobbio gefälschten Batzen von Bern, Freiburg und Solothurn annähernd gleich kamen.

Die Regierung von Zug verlangte daher, mit Hinweis auf

das in Michael Stettler's Chronik erzählte Vorgehen der eidgenössischen Stände gegen Münzmeister Oswald Vogt von Zug vom Jahre 1571, dass der Stand Bern gehalten werde, diese geringhaltigen Münzen einzuziehen und gegen vollgewichtige auszuwechseln. (Rathsprotokoll von Zug vom 5. Weinmonat 1652, Folio 91.)

Der Rath von Bern dagegen erliess ein Mandat, durch welches diese Batzen einfach auf halbe Batzen herabgesetzt wurden; der Termin für Einführung der neuen Währung begann schon drei Tage später. Die Tagsatzung in Baden setzte durch allgemeines Mandat im Januar 1653 die Berner Batzen auf die Hälfte, die Freiburger und Solothurner Batzen auf 2 Schilling herunter.

Ganz richtig bemerkte deshalb Pannerherr Emmenegger in seiner Eröffnungsrede des grossen Bauertages in Wolhusen: der Fehler der eidgenössischen Orte bestehe darin, dass sie so lange den Curs dieser geringhaltigen Münzen geduldet und dann erst über Nacht diese Münzen abgerufen haben.

Als Hauptfälscher dieser Münzen betrachtete man in Bern den in Lyon ansässigen Genfer Jacques Tronchin; durch Urtheil vom 8. September 1657 wurde Tronchin in Bern in effigie gehängt. (Tillier, Geschichte von Bern, IV, 146.) Tronchin dagegen versicherte, er sei an der Fälschung unschuldig und selbst das Opfer eines Betruges geworden¹.

Noch bei der Erneuerung des Bundes zwischen der Schweiz und Frankreich wurde die Angelegenheit Tronchin's 1663 zur Sprache gebracht (Amtliche Sammlung der Abschiede, VI, 1, p. 601) weil die französischen Gerichte Tronchin's Unschuld anerkannt hatten.

Eine genauere Darstellung dieser Fälschungsgeschichte wäre gewiss sehr wünschenswerth.

D^r Th. v. LIEBENAU.

¹ Auch Landvogt Chr. von Graffenried wurde des Antheils an der Fälschung beschuldigt. D^r B. Hidber: *Schweizergeschichte*, Bern, 1888, II, 227.